



Ergänzende Hinweise zum Fernbleiben vom Unterricht

Stand: 09.10.2020

Grundsatz

Alle gesetzlichen Normen und innerschulischen Regelungen in Bezug auf die Teilnahme am Unterricht, das Fernbleiben vom Unterricht sowie die damit zusammenhängenden Mitwirkungspflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern und Erziehungsberechtigten bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

Demzufolge sind die Schülerinnen und Schüler gemäß Schulgesetz zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Unterricht in der Schule verpflichtet. Regelmäßig bedeutet ständig, soweit kein entschuldbares Fehlen vorliegt.

In Bezug auf Krankmeldungen gelten die üblichen Verfahrensabläufe, das heißt die Schülerinnen und Schüler und bei minderjährigen deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verständigen die Schule und es wird eine schriftliche Bescheinigung im Rahmen der Möglichkeiten zeitnah eingereicht.

Bezüglich derjenigen Schülerinnen und Schüler mit besonderer Nachweispflicht, z.B. Attest, bleibt diese weiterhin bestehen.

Verantwortlichkeit der Überprüfung

Grundsätzlich liegt die Verantwortlichkeit der Überprüfung des Grundes für das Fernbleiben vom Unterricht bei der Klassenlehrkraft. Im Zweifelsfall soll die Schulleitung selbstverständlich herangezogen werden.

Vorgehen bei Risikogruppen

Können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte glaubhaft versichern, dass ihr Kind oder ein Familienangehöriger bzw. Mitbewohnerin oder Mitbewohner zur Gruppe von Menschen gehört, die ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf haben (Risikogruppe), kann die Schülerin oder der Schüler dem Regelunterricht fernbleiben. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich in Kenntnis zu setzen und der Schule durch **Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung** zeitnah nachweisen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten reichen den Antrag und die ärztliche Bescheinigung bei der Klassenlehrkraft ein, die wiederum die Unterlagen der Schulleitung vorlegt.

Die Schulleitung prüft und organisiert anschließend das **alternative und verpflichtende Präsenzangebot**.



Sollte auch die Teilnahme an einem alternativen Präsenzangebot nicht möglich sein, muss eine geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der eindeutig hervorgeht, dass aus medizinischen Gründen ausschließlich (!) ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause möglich ist, bzw. dass auch Kleingruppenunterricht nicht möglich ist. Die Bescheinigung muss so formuliert sein, dass die Schule auf ihrer Grundlage eine entsprechende Entscheidung für das ausschließlich schulisch angeleitete Lernen zu Hause treffen kann. Das kann auch der Fall sein, wenn eine im Haushalt lebende Person von einer entsprechenden Grunderkrankung betroffen ist. Solche Schülerinnen und Schüler zeichnen sich also u.a. dadurch aus, dass sie Kontakte mit Personen außerhalb des Haushalts aus Infektionsschutzgründen vollständig vermeiden müssen. Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zwecke die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt den möglichen Formaten für Leistungsüberprüfungen, Klausuren, Prüfungen etc. besondere Aufmerksamkeit. Hierzu werden die entsprechenden Rahmenvorgaben nach dem Handlungsrahmen 2020/21 und den jeweiligen Fachbriefe beachtet. Das schulisch angeleitete Lernen zu Hause erfolgt unter möglichst weitgehender Abdeckung der Stundentafeln.

Grundsätzlich liegt die Entscheidungshoheit, ob Schülerinnen oder Schüler von der Schule in diesen Fällen befreit werden bei der Schulleitung und nicht den Eltern/ Erziehungsberechtigten. Wenn Kinder unbegründet zu Hause bleiben, wird das Fehlen als unentschuldig gewertet und ggf. mit Schulversäumnisanzeigen geahndet. Allgemeine Befürchtungen und Ängste sind kein entschuldigbarer Grund. Auch sei nochmals betont, dass Verbot einer Notenverschlechterung im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause in diesem Schuljahr **nicht** mehr gilt.

Quarantäne

Wenn sich die Familie auf Anordnung der zuständigen Behörde in Quarantäne begibt, dann soll die Schule über die Dauer der voraussichtlichen Quarantäne umgehend informiert werden. Nachweise durch von den Behörden ausgestellte Bescheinigungen sind zeitnah nachzureichen, wobei schnellstmöglich zumindest ein Bild oder ein Scan der Bescheinigung der Schule vorgezeigt werden sollte.

Wenn sich die Familie in reisebedingte Quarantäne begibt, sind die Regelungen des folgenden Abschnitts zu beachten.

Rückkehr aus den Ferien

Gemäß der Sars-Cov-2-Infektionsschutzverordnung sind aus einer innerdeutschen oder ausländischen Risikoregion einreisende Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich selbst für 14 Tage zu isolieren. Daher wird dringend empfohlen, spätestens 14 Tage vor Unterrichtsbeginn von einer Reise mit auch nur zeitweisem Aufenthalt in einem Risikogebiet zurückzukehren. Risikogebiete sind gemäß der Verordnung Gebiete innerhalb und außerhalb Deutschlands, in denen zur Zeit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland



ein erhöhtes Infektionsrisiko bezogen auf das Sars-Cov-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesgesundheitsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die jeweils aktuelle Einstufung wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht. Folgender Link steht für Gebiete außerhalb Deutschlands zur Verfügung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Für Gebiete innerhalb Deutschlands steht der folgende Link zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/risikoregionen>

- dass sich das ärztliche Zeugnis auf eine molekularbiologische Testung stützt,
- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen vom Robert-Koch-Institut hierfür empfohlenen Staat
- höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurde.

Voraussetzung für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht nach den Ferien ist, wenn bei Unterrichtsbeginn die Zeit der Quarantäne noch nicht abgelaufen ist, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das die vorstehenden Anforderungen erfüllt.

Ist bei Unterrichtsbeginn die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen und kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, gilt das Fehlen im Unterricht als unentschuldig. Es kann nicht durch nachträgliche Erklärungen gemäß Nr. 7 Absatz 2 der AV Schulbesuchspflicht entschuldigt werden.